

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 11 (1964)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gungsfrage die vordienstlichen Leiden und Gebrechen eine erhebliche Rolle. Es ist bekannt, dass dieses Problem auch immer wieder die Versicherungsgerichte beschäftigt. Nachdem für den Zivilschutz auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz alle im Arbeitsprozess stehenden, nicht in der Armee eingeteilten Bürger von 20 bis 60 Jahren aufgeboten werden können, ist damit zu rechnen, dass die Frage der vordienstlichen Leiden besonders aktuell geworden ist.

Dr. Schatz:

In der Tat ist die Frage der vordienstlichen Gesundheitsschädigungen ein Kernproblem der Militärversicherung, und zwar nur deshalb, weil die weitaus meisten Militärversicherten für die nicht militärversicherten Gesundheitsschädigungen oder für den nicht militärversicherten Teil der bloss teilweise militärversicherten Gesundheitsschädigungen nicht über eine der Militärversicherung gleichwertige Versicherung verfügen. Das Problem wird in bezug auf den Zivilschutz an Bedeutung nicht verlieren. Einerseits wird es noch wich-

tiger werden, weil die Altersgrenze der Angehörigen des Zivilschutzes höher ist als für die Wehrmänner (60 statt 50 Jahre) und weil die jüngeren Angehörigen des Zivilschutzes weniger kräftig sind als die Wehrmänner, weswegen sie auch nicht diensttauglich erklärt wurden. Andererseits wird die Tauglichkeit der Angehörigen des Zivilschutzes für ihren Dienst mindestens dreimal geprüft: im Einteilungsverfahren, im Einspracheverfahren und im Einführungskurs. Zudem darf man nicht vergessen, dass die Zivilschutzdienste viel kürzer sind als die Militärdienste, dass der Zivilschutzdienst jeweils der zivilen Tätigkeit möglichst ähnlich sein wird und dass die körperliche Beanspruchung der Angehörigen des Zivilschutzes in ihrem Dienst im allgemeinen geringer sein wird als diejenige der Wehrmänner im Militärdienst. Da in bezug auf die vordienstlichen Gesundheitsschädigungen die gleichen Gesetzesbestimmungen für die Angehörigen des Zivilschutzes gelten wie für die Wehrmänner, ist nicht daran zu zweifeln, dass Verwaltung und Gerichte auch für die ersteren gerechte und zweckmässige Lösungen finden werden.

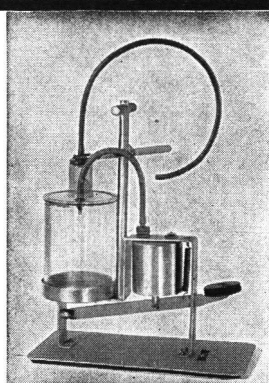
«Zivilschutz»:

Es wurde darauf verwiesen, dass das nun revidierte Gesetz ganz allgemein viele Verbesserungen bringt. Können Sie uns einige der wichtigsten Verbesserungen aufzählen?

Dr. Schatz:

Tatsächlich bringt die letztjährige Revision des Militärversicherungsgesetzes viele Verbesserungen, was allseitig — in erster Linie durch die Patienten-Vereinigungen selbst — dankbar anerkannt wurde. Sie hat den Kreis der Versicherten erheblich erweitert, was am deutlichsten gerade bei der Unterstellung des gesamten Zivilschutzes unter die Militärversicherung in Erscheinung tritt, die Gewährung verschiedener bisheriger Versicherungsleistungen erleichtert, solche auch erhöht, wobei die Neufestsetzung aller alten Renten auf den 1. Januar 1964 gebührend zu unterstreichen ist, und neue Leistungen, deren wichtigste wahrscheinlich die besonderen Beiträge an Selbständigerwerbende und die Genugtuung (für seelischen Schaden) sind, eingeführt. Sie darf als eine *grosse Revision* bezeichnet werden.

Zivilschutz und Katastrophenhilfe



Alles für die Sanitäts-Hilfsstelle von

Wullschleger & Schwarz
Basel 1 Unterer Heuberg 2, Telefon 061 / 23 55 22